

**Zweiter Nachtrag  
zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der  
Kindergärten der Gemeinde Rimbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 23. Januar 2007 folgenden Zweiten Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach vom 27.05.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Betreuungsgebühren) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für ein Kind einer Familie 93,00 Euro/Monat.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten in der Gemeinde, so beträgt die Betreuungsgebühr für die ganztägige Betreuung
  - a) für das zweite Kind 52,00 Euro/Monat.
  - b) Für das dritte Kind und jedes weitere wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Rimbach keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenfreiheit gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Dieser Zweite Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach vom 27.05.1991 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Fassung des § 2 der vorgenannten Satzung außer Kraft.

Rimbach/Odw., den 24. Januar 2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rimbach

.....  
Pfeifer, Bürgermeister

